

DVB Bank SE
Frankfurt am Main

WKN 804550
ISIN DE0008045501

Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der DVB Bank SE
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der DVB Bank SE haben am 23. November 2011 der zehnten Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 26. Mai 2010) zugestimmt.

Die Entsprechenserklärung lautet:

Zeitraum 2011 und 2012

Den Empfehlungen in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010 entsprach die DVB Bank SE 2011 und wird diesen Empfehlungen auch in Zukunft entsprechen bis auf die folgenden Ausnahmen:

Ziffer 2.3.3 Satz 2; Ziffer 4.2.5 Absatz 1 und 2; Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2; Ziffer 5.2 Absatz 2, Alt. 2; Ziffer 5.3.2 Satz 1 und Satz 2; Ziffer 5.3.3; Ziffer 5.4.1. Absatz 2, Satz 1 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2; Ziffer 5.4.3 Satz 1 und Satz 3; Ziffer 5.4.4 Satz 2; Ziffer 5.4.6. Absatz 1, Satz 3 Alt. 1 und Alt. 2 und Absatz 2, Satz 1; Ziffer 6.5, Ziffer 7.1.2 Satz 2 und Ziffer 7.1.3.

Begründungen für die Zeiträume 2011 und 2012:

Ziffer 2.3.3 Satz 2

Die Satzung der Gesellschaft sieht bislang keine Regelung zur Briefwahl vor, sodass diese Kodexziffer keine Anwendung findet.

Ziffer 4.2.5 Absatz 1 und 2

Die Hauptversammlung hat am 9. Juni 2011 gemäß § 286 Abs. 5 HGB beschlossen, die Vergütung des Vorstandes nicht individuell offenzulegen (Opt-Out Beschluss).

Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2

Der Aufsichtsrat sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung, indem er für das Vorstandsamt die für das Geschäftsmodell der DVB Bank SE am besten geeignetsten Kandidaten aussucht. Die spezielle Expertise im Transport Finance-Bereich spielt dabei die entscheidende Rolle. Darüber hinaus gehende Kriterien wie Geschlecht oder Nationalität sind nicht relevant, sodass auch nicht angestrebt wird, den Vorstand nach diesen Kriterien zusammenzusetzen.

Ziffer 5.2 Absatz 2, Alt. 2

In der Gesellschaft gibt es keinen Ausschuss, der Aufsichtsratssitzungen vorbereitet. Diese Vorbereitung geschieht in unmittelbarer Kommunikation zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand. Ein Ausschuss wird aufgrund der gut eingeübten Praxis für nicht notwendig erachtet. Die Gesellschaft geht vielmehr davon aus, dass die Einbeziehung eines Ausschusses zu einem Effizienzverlust führt.

Ziffer 5.3.2 Satz 1 und Satz 2

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet. Die Prüfungsergebnisse werden dem gesamten Aufsichtsrat vorgelegt. Die Feststellung des Jahresabschlusses findet in der Aufsichtsratssitzung im Beisein der Prüfer statt, sodass die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit das Recht und die Möglichkeit haben, Fragen an die Prüfer zu richten.

Darüber hinaus erfolgen jährliche Berichterstattungen durch die interne Revision sowie den Bereich Compliance. Auch im Rahmen dieser Berichterstattungen haben die Aufsichtsratsmitglieder das Recht und die Möglichkeit, Fragen an die internen Prüfer zu richten.

Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird die Gesellschaft deshalb auch künftig absehen, folglich gibt es innerhalb der Gesellschaft auch keinen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sodass Satz 2 auf die Gesellschaft nicht anwendbar ist.

Ziffer 5.3.3

Der Aufsichtsrat des Unternehmens bildet keinen Nominierungsausschuss, vielmehr möchte die DVB Bank SE an der bislang erfolgreichen Praxis festhalten: Die seitens des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zu adressierenden Wahlvorschläge werden zunächst zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eingehend erörtert, anschließend im gesamten Aufsichtsrat intensiv diskutiert und entschieden. In diesem Abstimmungsprozess werden vor allem jene Persönlichkeiten identifiziert, die über die nötige Transport Finance-Expertise verfügen und die darüber hinaus die in der Satzung der Gesellschaft verankerten Grundsätze erfüllen.

Dieser differenzierte mehrstufige Abstimmungsprozess zwischen Vorstand und Aufsichtsrat hat sich bewährt. So konnten 2009 wieder ausgewiesene Shipping- und Aviation-Experten für den Aufsichtsrat der DVB Bank SE gewonnen werden.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2, Satz 1 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2

Der Aufsichtsrat hält eine konkrete Zielfestlegung für seine Zusammensetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 nicht für angebracht. Der Aufsichtsrat setzt sich so zusammen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Insofern wird bei der Kandidatensuche darauf geachtet, dass die Kandidaten die für das Geschäftsmodell der DVB Bank SE notwendige Expertise mitbringen sowie die in der Satzung der Gesellschaft verankerten Grundsätze erfüllen. Kriterien wie Geschlecht oder Nationalität sind nicht relevant, sodass derartige Ziele auch nicht festgelegt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Zielfestlegung unterbleibt, finden auch die Kodexziffern 5.4.1 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 keine Anwendung.

Ziffer 5.4.3 Satz 1 und Satz 3

Die Gesellschaft hält eine Einzelwahl gemäß Satz 1 bei der Wahl zum Aufsichtsrat nicht für erforderlich.

Bei der Kandidatenauswahl achtet die Gesellschaft auf Ausgewogenheit in fachlicher und persönlicher Hinsicht. Die Kandidaten werden nach den in der Satzung der Gesellschaft verankerten Grundsätzen ausgesucht. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass die einzelnen Geschäftsfelder, in denen die Gesellschaft tätig ist, auch durch Aufsichtsratsmitglieder hinreichend repräsentiert werden. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung daher stets Kandidaten vor, deren fachliche und persönliche Kompetenzen aufeinander abgestimmt sind. Eine Einzelwahl würde dieses Teamkonzept gefährden.

Aufgrund der derzeitigen Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft ergeben sich die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz aus der Mehrheitsbeteiligung heraus, sodass sich eine Bekanntmachung gemäß Satz 3 erübrigt.

Ziffer 5.4.4 Satz 2

Bisher kam es gemäß Satz 1 noch zu keinem Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines bisherigen Vorstandsmitgliedes in den Aufsichtsratsvorsitz oder in den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses. Die Gesellschaft hält daher eine entsprechende Ausschlussregelung für entbehrlich.

Ziffer 5.4.6. Absatz 1, Satz 3 Alt. 1

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2008 erhält der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die gleiche Vergütung wie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden weder ein zeitlicher noch ein fachlicher Mehraufwand notwendig war.

Von einer zwischen der Position des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und einer „bloßen“ Mitgliedschaft differenzierenden Vergütungsstruktur wird daher auch weiterhin abgesehen.

Ziffer 5.4.6. Absatz 1, Satz 3 Alt. 2

Die Gesellschaft unterscheidet bei der Vergütungsregelung nicht zwischen Vorsitz und „bloßer“ Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen. Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwandes, den alle Mitglieder des jeweiligen Ausschusses (z. B. Kreditausschuss) aufzuwenden haben, erachtet die Gesellschaft eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und „bloßer“ Mitgliedschaft in einem Ausschuss weder als notwendig noch als sachdienlich.

Ziffer 5.4.6. Absatz 2, Satz 1

Die Hauptversammlung hat 2007 die variable Vergütungskomponente gestrichen. Dahinter steht die Auffassung, dass ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Gesellschaft angemessen aber ergebnisunabhängig vergütet werden soll. Der Komponente der Angemessenheit wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Hauptversammlung 2007 im Zuge der Streichung der variablen Vergütungskomponente die feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder heraufgesetzt hat.

Ziffer 6.5

Die Gesellschaft ist aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften nicht verpflichtet, im Ausland Informationen zu veröffentlichen, sodass diese Kodexziffer keine Anwendung findet.

Ziffer 7.1.2 Satz 2

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig und zeitnah über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft sowie des DVB Bank Konzerns. Dieser Informationsfluss umfasst auch die Berichterstattung über besondere Vorkommnisse. Darüber hinaus erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden einmal monatlich Bericht über die aktuelle Lage des DVB Bank Konzerns. In besonderen Situationen erfolgt diese Berichterstattung unverzüglich.

Eine über diesen kontinuierlichen Kommunikationsprozess hinausgehende Erörterung der „Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung“ und der „Halbjahresfinanzberichte“ des Aufsichtsrats mit dem Vorstand jeweils vor deren Veröffentlichung wird nicht als notwendig erachtet.

Ziffer 7.1.3

Es existieren derzeit keine Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme innerhalb des DVB Bank Konzerns, sodass diese Kodexziffer keine Anwendung findet.

Alle bisher veröffentlichten Entsprechenserklärungen sind auf der Webseite der DVB Bank SE unter www.dvbbank.com > Investor Relations > Corporate Governance > Entsprechenserklärung aufgelistet und stehen zum Download zur Verfügung.

Frankfurt am Main, 23. November 2011

DVB Bank SE

Für den Aufsichtsrat:
Frank Westhoff
Vorsitzender

Der Vorstand:
Wolfgang F. Driese, Vorsitzender des Vorstands
Bertrand Grabowski, Mitglied des Vorstands
Dagfinn Lunde, Mitglied des Vorstands